



Grundsatz

Die Erschließung mit Löschwasser von Flächen, die einer Nutzung egal welcher Art (z. B. Wohnen, Industrie, Gewerbe) unterliegen, ist ein essentielles Kriterium, um den Anforderungen der Bauordnung, wirksame Löscharbeiten durchzuführen (vgl. § 14 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO), gerecht zu werden.

Dabei geht es nicht um die reine formale Erfüllung einer Rechtsnorm, sondern insbesondere um die praktischen Aspekte des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachwerten. Um ein normales Einfamilienhaus zu löschen, geht man im Durchschnitt von einem Löschwasserbedarf von ca. 36 000 Litern aus. Der Umfeldschutz ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Diese Zahl soll zum Ausdruck bringen, welche Dimensionen beim Thema Löschwasser angesetzt werden müssen.

Für die örtlich zuständigen Feuerwehren, die in erster Linie die Löscharbeiten durchführen, ist daher eine gesicherte Löschwasserversorgung als solide Basis für ihre Arbeit unabdingbar. Das Löschmittel Wasser, ist das Hauptlöschmittel der Feuerwehr.

Das Bauordnungsrecht greift diese Notwendigkeit auf. Die Gebäude sind so zu errichten, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind (vgl. § 14 BbgBO), daher sind den Antragsunterlagen der Bauvorhaben aktuelle Löschwassernachweise beizufügen (vgl. § 11, Abs. 1 Pkt. 7 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV).

Die Zuständigkeiten regelt hierzu das Brandschutzrecht. Zuständig sind grundsätzlich die örtlichen Träger des Brandschutzes die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien Städte (vgl. hierzu § 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)). Zu ihren Aufgaben gehört, eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten – gemeint ist hier Grundschutz (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG).

Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (vgl. hierzu Pkt. 3.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz – VVBbgBKG).

Als Nachweis für die gesicherte Versorgung ist somit gem. BbgBKG die schriftliche Auskunft des Trägers des Brandschutzes (im Auftrag auch des Wasserversorgers/ Zweckverbandes) über die Standorte der Hydranten oder Alternativen, wie z. B. Löschbrunnen sowie die verfügbare Löschwassermenge vorzulegen.

Auf Grund der Lage, der Art und Nutzung von Objekten, kann auch ein spezieller, auf das Objekt ausgerichteter Objektschutz, der über den Grundschutz hinausreicht, erforderlich werden. Dann ist der Objektbetreiber in der Pflicht einen Objektschutz mit Löschwasser oder auch anderen Löschmitteln zu sichern (vgl. § 14 BbgBKG in Verbindung mit DVGW W 405 „Objektschutz“) und mit entsprechenden Prüfprotokollen nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Pkt. 5 BbgBauVorIV). Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Ausführung

Die Bereitstellung von Löschwasser richtet sich nach folgenden Kriterien.

Gemäß dem aktuellen DVGW-Arbeitsblatt W 331 wird im Abschnitt 5.1 „Anordnung von Hydranten im Rohrnetz“ auf das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 verwiesen. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 definiert in Abschnitt 5.3-3 die „Anordnung von Hydranten“. Diese sind grundsätzlich so anzuordnen, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Brandschutzdienststelle ist dazu angehalten, im Rahmen ihrer Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren auf die Erreichbarkeit rückwärtiger Gebäudezugänge, Seitenflügeln, Hinterhäusern, Nebengelassen etc. mit Löschwasser zu achten. Auf Grund unterschiedlicher Feuerwehrfahrzeuge in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Träger, können hierbei unterschiedliche Distanzen zu den Löschwasserentnahmestellen entstehen. Grundsätzlich sollte jedoch der Aufbau einer Löschwasserversorgung im Bereich von 100 m zu einer ersten Löschwasserentnahmestelle möglich sein.

Der Löschwasserbedarf richtet sich nach Tabelle 1 des DVGW Arbeitsblattes W 405. Der ermittelte Wert ist im Brandschutzkonzept/ Brandschutznachweis anzugeben.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf für den Grund- und ggf. zusätzlichen Objektschutz ist im Abschnitt 5 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 beschrieben. Der Löschwasserbedarf ist im Radius (bezogen auf alle dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen) gemäß Abschnitt 7 des DVGW-Arbeitsblattes zu erbringen. Auf die Umkreisregelung bei unüberwindbaren Hindernissen wird verwiesen. Größere Abstände bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Dies wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).



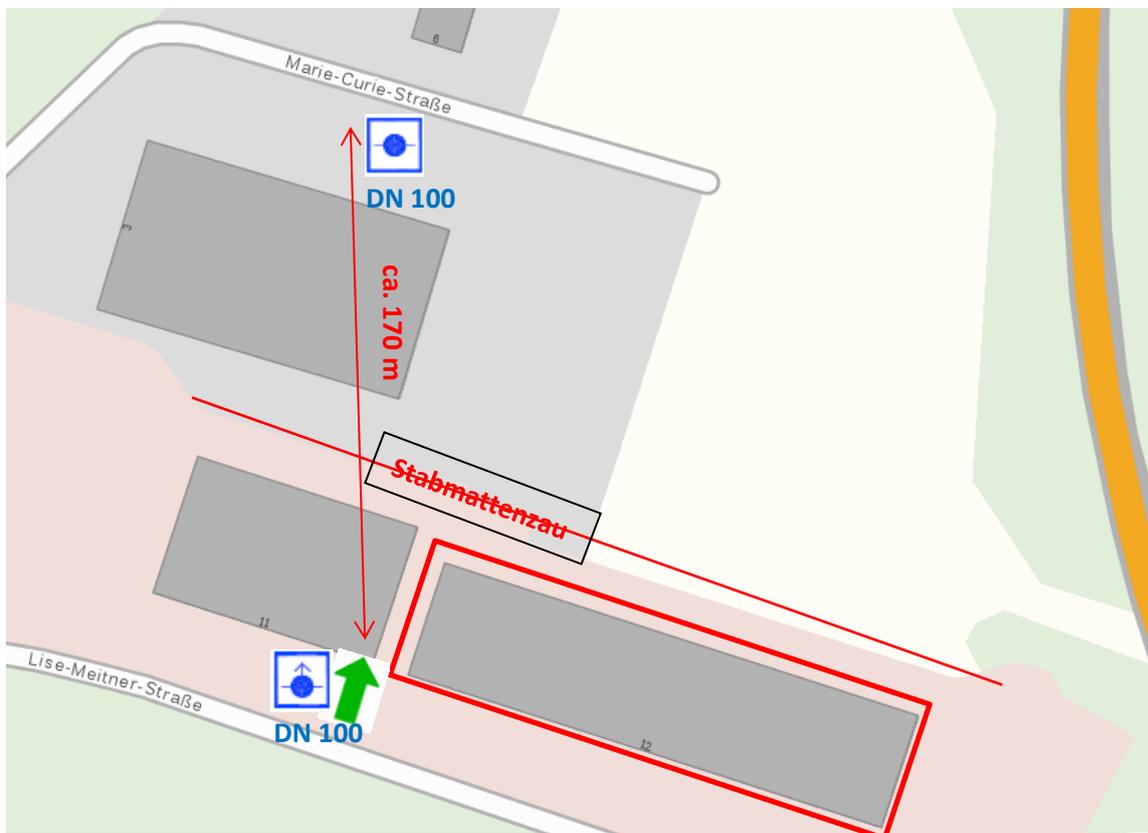
Ausfertigung der Nachweisführung

Um die beschriebene Notwendigkeit der Löschwasserversorgung in den Verfahren entsprechend darzustellen, sollten im Brandschutznachweis/ Brandschutzkonzept oder anderen planerischen Unterlagen, folgende Angaben hinterlegt werden:

- Bezugsgröße 100 m und 300 m Umkreis ansetzen
- Art der Versorgung: Über- /Unterflurhydrant, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.
- Abstände zu den jeweiligen Löschwasserentnahmestellen
- Leistungsfähigkeit, Nennweite von Hydranten, z. B. DN 80
- zeichnerische Darstellung auf einem Objektplan in Übersicht

Beispiel:

- schriftliche und zeichnerische Darstellung
 - Zufahrt zum Objekt über Lise-Meitner-Straße zu Nummer 12
 - Überflurhydrant DN 100 direkt an der Objektzufahrt
 - Unterflurhydrant DN 100 Marie-Curie-Straße gegenüber Nummer 6 in ca. 170 m Entfernung (Hindernis Stabmattenzaun)



Beispielhafte Darstellung der Löschwassersituation; Quelle Karte: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> am 05.06.2019

Merkblatt zum Löschwasser im Brandschutznachweis Landkreis Oder-Spree



- im Beispiel dargestellt
 - Zufahrt
 - Abstände
 - Umgebung
 - das betreffende Objekt (Lise-Meitner-Straße 12)
 - die Hydranten im entsprechenden Radius mit Angabe zur Nennweite
 - zur Kennzeichnung wurden die Symbole Unterflurhydrant sowie Überflurhydrant gem. DIN 14095 Feuerwehrplan verwendet
 - Bei Bedarf weitere Darstellungen möglich

Die Fragen zur Löschwasserversorgung werden grundsätzlich von der Brandschutzdienststelle begleitet, da diese im Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Brandschutzdienststellen gerne zur Verfügung.